

Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof „Am Sausenhölzchen“ in Weissenfels

vom 15. Mai 2014

(WSF-Abl. Nr. 6/2014, S.3) geändert durch Satzung vom 09. April 2015 (WSF-ABI. Nr. 4/2015, S.5) und Satzung vom 13.Oktober 2016 (WSF-ABI. Nr.11/2016, S.10)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Säрге
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten
- § 16 Urnenwahlgrabstätten
- § 17 Urnenstaudengrabstätten
- § 18 Urnenkammern in Urnenstelen und Urnenwänden
- § 19 Gemeinschaftsgrab (anonyme Urnenreihengrabstätte)
- § 20 Ehrengrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 21 Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale und Grabeinfassungen

- § 22 Gestaltungsvorschriften
- § 23 Zustimmungserfordernis
- § 24 Anlieferung
- § 25 Fundamentierung und Befestigung
- § 26 Unterhaltung
- § 27 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 28 Herrichtung und Erhaltung
- § 29 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 30 Benutzung der Leichenhalle
- § 31 Trauerfeier

IX. Schlussvorschriften

- § 32 Alte Rechte
- § 33 Haftung
- § 34 Gebühren
- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 Inkraft-/ Außerkräfttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Gemeindefriedhof der Stadt Weißenfels, Am Sausenhölzchen in Weißenfels.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Weißenfels (als Friedhofsträgerin und Friedhofsverwaltung). Er dient der Bestattung der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Weißenfels, sowie derjenigen Personen, die innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
Dies gilt entsprechend für ein Fehlgeborenes oder einer Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch, wenn ein Elternteil die Bestattung wünscht.
- (2) Über den Bestattungsanspruch des Absatz 1 hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung sonstiger verstorbener Personen bei einem besonderen berechtigten Interesse oder einer besonderen Beziehung des Verstorbenen oder seinen Familienangehörigen zur Stadt Weißenfels.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den

Besuch geöffnet.

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Angehörigen und ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von Absatz 3 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, insbesondere Versammlungen und Aufzüge, bedürfen der Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens 10 Tage vorher anzumelden. Am Volkstrauertag sind mit Ausnahme der städtischen Gedenkfeier alle Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen verboten.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen. Dies sind insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf dem Friedhof.
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (insbesondere nach den Absätzen 3 bis 5) zu ermöglichen,

sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicherzustellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten, mitzuteilen. Diese Mitteilung beinhaltet Name und Adresse des Dienstleistungserbringers, sowie des Auftragsgebers, der beabsichtigte Termin der Arbeitsaufnahme und die Dauer der Arbeiten, sowie die geplanten bzw. durchgeführten Arbeiten.

- (3) Die Dienstleistungserbringer und Ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet von § 5 Abs. 3 Buchst. c) dürfen Arbeiten der Dienstleistungserbringer auf dem Friedhof nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, spätestens jedoch um 19.00 Uhr zu beenden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind diese Arbeiten gänzlich untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (6) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest. Die Bestattungen erfolgen von Montag bis Samstag.

§ 8 Säрге und Urnen

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von

Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung. Überurnen, die mit beigesezt werden sollen, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind. Das Öffnen und Schließen der Gruft hat nur durch einen zugelassenen Steinmetz zu erfolgen. Die dabei anfallenden Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Urnen dürfen einschließlich Überurne höchstens 0,30 m hoch und an der breitesten Stelle höchstens 0,23 m breit sein.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) zur Oberkante des Sarges mindestens 1,10 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Die Bestattungen auf Wahlgrabstätten (Särge und Urnen) müssen durch eine mindestens 0,30 m starke Erdschicht horizontal und vertikal voneinander getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör, Abdeckungen u.ä. bei Mehrfachbelegungen bis zu 3 Tage vor der Bestattung zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind durch den Nutzungsberechtigten die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen vor Vollendung des 10. Lebensjahres beträgt 20 Jahre. Für Leichen nach Vollendung des 10. Lebensjahres beträgt die Ruhezeit 25 Jahre. Die Ruhezeit für die Asche Verstorbener beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Friedhofs „Am Sausenhölzchen“ im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind im Geltungsbereich dieser Satzung nicht zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit ist eine Umbettung nicht mehr möglich.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- In den Fällen des § 29 Abs.1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/ Gemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
 - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnenstaudengrabstätten
 - f) Urnenbaumgrabstätten
 - g) Urnenkammern in Urnenstelen und Urnenwänden
 - h) Gemeinschaftsgrab
 - i) Ehrengabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestatteten abgegeben und zugeteilt werden. Das Nutzungsrecht an der Reihengrabstätte entsteht mit der Bekanntgabe der Zuteilung der Grabstätte (Grabzuweisung).
Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte kann nicht verlängert werden.
Nach Ablauf der Ruhezeit erlischt das Nutzungsrecht.
Für die Übertragung der Nutzung und die Rechtsnachfolge an einer Reihengrabstätte gilt § 14 Absatz 5 bis 7 entsprechend.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres
 - Nutzungsrecht 20 Jahre
 - Größe der Grabstelle: 1,20 x 1,80 m
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres
 - Nutzungsrecht 25 Jahre
 - Größe der Grabstelle: 1,30 x 2,50 m
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Auf das Abräumen der Reihengrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit und nach § 28 Abs. 2 wird der Nutzungsberechtigte durch die Friedhofsverwaltung drei Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für die gemeinsame Bestattung von Särgen (Erdbestattung) und die Beisetzung von Urnen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. An ihnen wird auf Antrag entweder bereits zu Lebzeiten oder im Todesfall ein Nutzungsrecht verliehen und ihre Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Das Nutzungsrecht einer Wahlgrabstätte kann verlängert werden.

Es werden eingerichtet:

- a) Einzelwahlgrabstätten für Verstorbene bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (für 1 Erdbestattung)
 - Nutzungsrecht 20 Jahre
 - Größe der Grabstätte: 1,20 x 1,80 m
 - eine zusätzliche Urnenbeisetzung ist nicht möglich
- b) Einzelwahlgrabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres (für 1 Erdbestattung und 2 Urnenbeisetzungen)
 - Nutzungsrecht 30 Jahre
 - Größe der Grabstätte: 1,30 x 2,50 m
 - nach der Erdbestattung können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
 - erfolgt eine Urnenbeisetzung vor der Erdbestattung, ist während der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne keine Erdbestattung möglich.

- c) Doppelwahlgrabstätten (für 2 Erdbestattungen und 4 Urnenbeisetzungen)
- Nutzungsrecht 30 Jahre
 - Größe der Grabstätte: 2,60 x 2,50 m
 - eine Doppelwahlgrabstätte besteht aus zwei nebeneinander liegenden Gräbern.
 - sofern in einem dieser Gräber bereits eine Erdbestattung stattgefunden hat, können dort zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
 - erfolgt in einem der beiden Gräber eine Urnenbeisetzung vor der Erdbestattung, ist in diesem Grab während der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne keine Erdbestattung möglich.
- d) Dreifachwahlgrabstätten (für 3 Erdbestattungen und 6 Urnenbeisetzungen)
- Nutzungsrecht 40 Jahre
 - Größe der Grabstätte: 3,90 x 2,50 m
 - eine Dreifachwahlgrabstätte besteht aus drei nebeneinander liegenden Gräbern
 - sofern in einem der Gräber bereits eine Erdbestattung in einem Sarg stattgefunden hat, können dort zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
 - erfolgt in einem der Gräber eine Urnenbeisetzung vor der Erdbestattung, ist während der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne in diesem Grab keine Erdbestattung möglich.
- e) Doppeltiefe Wahlgrabstätten (für 2 Erdbestattungen oder 1 Erdbestattung und zwei Urnenbeisetzungen)
- Nutzungsrecht 30 Jahre
 - Verlängerung des Nutzungsrechtes möglich
 - Größe der Grabstelle: 1,30 x 2,50 m
 - es hat immer zuerst eine Erdbestattung in doppelter Tiefe zu erfolgen
 - statt einer zweiten Erdbestattung in einfacher Tiefe können anschließend auch bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
 - während der Ruhezeit der letzten, auf die Erdbestattung in doppelter Tiefe folgenden Bestattung(en), ist anschließend keine erneute Erdbestattung möglich.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes mit Erteilung und Bekanntgabe der Verleihungsurkunde.
- (3) Eine Bestattung in einer Wahlgrabstätte darf nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist nur auf schriftlichen Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird

bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit dessen Bestattung übernimmt.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (10) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Der Verzicht bedarf der Schriftform.

§ 15 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
Urnenreihengrabstätten
- Größe der Grabstätte: 0,80 x 0,80 m
- (3) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne bestattet werden.
- (4) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die

Vorschriften für Reihengrabstätten (§ 13) auch für Urnenreihengrabstätten entsprechend.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag entweder bereits zu Lebzeiten oder im Todesfall ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Grabnutzungsrecht kann verlängert werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen (Urnenfeld)
 - Nutzungsrecht 25 Jahre
 - Größe 1,00 x 1,00 m (+ ./.. 10% Abweichung aufgrund der örtlichen Bedingungen)
 - b) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen (Urnenplatz)
 - Nutzungsrecht 30 Jahre
 - Größe 1,50 x 1,50 m
 - c) Urnenwahlgrabstätte für 8 Urnen (Gartenplatz)
 - Nutzungsrecht 40 Jahre
 - Größe 2,00 x 2,00 m
- (3) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten entsprechend.

§ 17 Urnenstaudengrabstätten

- (1) Urnenstaudengrabstätten sind für den Nutzungsberechtigten pflegefreie Aschengrabstätten, an denen auf Antrag entweder bereits zu Lebzeiten oder im Todesfall ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage in dem dafür auf dem Friedhof vorgesehenen Bereich (Quartier) im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Urnenstaudengrabstätten für 2 Urnen
 - Nutzungsrecht 25 Jahre
 - Größe 1,00 x 1,00 m
 - b) Urnenstaudengrabstätte für 4 Urnen
 - Nutzungsrecht 30 Jahre
 - Größe 1,00 x 2,00 m

Das Grabnutzungsrecht kann verlängert werden.

- (3) Die Grabpflege in Form einer im Bereich der Urnenstaudengrabstätten gleichartigen Dauerbepflanzung obliegt der Friedhofverwaltung. Der Nutzungsberechtigte kann auf der Grabstelle ein Grabmal entweder als dreieckige Stele oder als liegendes Grabkissen errichten. Das Ablegen von Grabschmuck auf der Grabstätte ist zur Urnenbeisetzung gestattet. Während der Dauer des Grabnutzungsrechtes können auf der Grabstätte bis zu zwei Steckvasen für Blumenschmuck aufgestellt werden.

- (4) Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen der Urnenstaudengrabstätte für den Nutzungsberechtigten eines pflegefreien Grabes nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 17a Urnenbaumgrabstätten

- (1) Urnenbaumgrabstätten sind für den Nutzungsberechtigten pflegefreie Aschengrabstätten, die ringförmig um einen Baum angeordnet sind. An Urnenbaumgrabstätten wird auf Antrag entweder bereits zu Lebzeiten oder im Todesfall ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage auf dem Friedhof im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt. Auf Urnenbaumgrabstätten dürfen nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
Urnenbaumgrabstätten für 2 Urnen
- Nutzungsrecht 25 Jahre
 - Größe der Grabfläche 1,00 m², Grabtiefe 1 m
- Das Grabnutzungsrecht kann verlängert werden.
- (3) Die Grabpflege im Bereich der Urnenbaumgrabstätten in Form von Rasen obliegt der Friedhofsverwaltung. Der Nutzungsberechtigte kann auf der Grabstelle ein Grabmal als liegendes Grabkissen errichten.
- (4) Das Ablegen von Grabschmuck auf der Grabstätte ist nicht gestattet. Der Grabschmuck kann auf einer von der Friedhofsverwaltung bestimmten, von der Grabstätte aus sichtbaren Stelle, abgelegt werden.
- (5) Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen der Urnenbaumgrabstätte für den Nutzungsberechtigten eines pflegefreien Grabes nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 18 Urnenkammern in Urnenstelen und Urnenwänden

- (1) Urnenkammern in Urnenstelen und Urnenwänden sind für den Nutzungsberechtigten pflegefreie Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall zur Beisetzung von Urnen abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Urnenkammern für 1 Urne
 - Nutzungsrecht einmalig 20 Jahre
 - Verlängerung nicht möglich
 - b) Urnenkammern für 2 Urnen
 - Nutzungsrecht 30 Jahre
 - einmalige Verlängerung bis zum Ende der Ruhefrist der 2. Urne
- (3) Die Urnenkammer wird nach der Urnenbeisetzung von der Friedhofsverwaltung mit einer Abdeckplatte verschlossen. Diese Abdeckplatte ist der Friedhofsverwaltung

spätestens einen Tag vor der Urnenbeisetzung durch den Nutzungsberechtigten zu übergeben.

- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden die Abdeckplatte und die Urne durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Die Abdeckplatte kann innerhalb von drei Monaten nach der Entfernung durch den Nutzungsberechtigten abgeholt werden. Ansonsten gelten für Abdeckplatten von Urnenkammern die Regelungen über Grabmale entsprechend.
- (5) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnenkammern.

§ 19 Gemeinschaftsgrab (anonyme Urnenreihengrabstätte)

In Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen werden Urnen der Reihe nach, innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne, für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

§ 20 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.
- (2) Auf allen Reihen- und Wahlgrabstätten können im Rahmen der Friedhofssatzung Grabmale errichtet werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller Grabmale und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

VI. Grabmale und Grabeinfassungen

§ 22 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und Grabeinfassungen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.
Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:
 - ab 0,40 m bis 0,80 m Höhe 0,12 m
 - ab 0,80 m bis 1,20 m Höhe 0,14 m
 - ab 1,20 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und
 - ab 1,50 m Höhe 0,18 m.

- (2) Grabmale können aus einem Stück oder auch aus mehreren Stücken, bestehend aus gleichem oder verschiedenen, zugelassenen Materialien bestehen und müssen fest miteinander verbunden sein. Alle Grabmale müssen mit dem Sockel und dem Erdreich fest gegründet sein.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (4) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche gepflegt werden.
- (5) Das Belegen der Grabfläche mit Steinen (Kies und Splitt) ist zulässig, wenn als Unterbau ein wasserdurchlässiges Vlies eingebracht wird.
- (6) Nicht zulässig sind
- Beton, Glas (außer bruchsicheres Glas), Kunststoff und Signalfarben,
 - Abdeckungen von mehr als 50 % der Grabstätte,
 - das Einfassen und Belegen mit Steinen (Kies, Splitt usw.) oder ähnlichem außerhalb der Grabfläche,
 - das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - werden Heckenpflanzen und Koniferen verwendet, so dürfen diese eine Höhe von 0,40 m bzw. 1,00 m nicht übersteigen,
 - das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
 - das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheiten außerhalb der Grabfläche.
- (7) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) auf Reihengräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, auf Reihengrabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres, Einzelwahlgrabstätten und doppeltiefe Wahlgrabstätten
- stehende Grabmale: Breite 0,30 bis 1,00 m
Gesamthöhe 0,65 bis 1,20 m
 - liegende Grabmale: Breite 0,40 bis 0,60 m
Länge 0,40 bis 0,60 m
- b) auf Mehrfachwahlgrabstätten (Doppelwahlgrabstätten, Dreifachwahlgrabstätten und Vierfachwahlgrabstätten)
- stehende Grabmale: Breite 1,00 bis 1,40 m
Gesamthöhe 1,25 bis 1,40 m
 - liegende Grabmale: Breite 0,40 bis 0,60 m
Länge 0,40 bis 0,60 m
- (8) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf Urnenreihengrabstätten:
- liegende Grabmale: Länge max. 0,80 m
Breite max. 0,80 m
- b) auf Urnenfeldern, Urnenplätzen und Gartenplätzen:
- stehende Grabmale: Breite 0,30 bis 1,00 m

- liegende Grabmale: Gesamthöhe 0,70 bis 1,20 m
Länge 0,40 bis 0,60 m
Breite 0,40 bis 0,60 m

c) auf Urnenstaudengrabstätten:

- liegende Grabmale: Länge 0,40 m
(Kissenform) Breite 0,50 m
- stehende Grabmale: Höhe 0,90 bis 1,00 m
(Stele dreieckig) Breite 0,40 m

d) auf Urnenbaumgrabstätten:

- liegende Grabmale: Breite 0,30 m
(Kissenform) Länge 0,40 m
Höhe 0,09 m auf 0,15 m ansteigend

- (9) Bei kleinen Maßabweichungen des Steines kann dies mit dem Sockel ausgeglichen werden, jedoch müssen die Maße der Gesamthöhe eingehalten werden.
- (10) Einfassungen der Grabstätten sind zulässig, außer bei Grabstätten der Gemeinschaftsgrabanlagen und Urnenstaudengrabstätten.
- (11) Die Maße der Abdeckplatten für Urnenkammern sind vorab mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Als Material ist ausschließlich schwarzer Granit zulässig. Für die Beschriftung ist ausschließlich goldene Schrift zu verwenden.

§ 23 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials sowie der Fundamentierung.
Im Grabmalentwurf sind Befestigungsbolzen zu kennzeichnen und mit Maßen zu versehen.
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die Grabeinfassung nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der

Beisetzung verwendet werden.

§ 24 Anlieferung

- (1) Die Grabmale oder Grabeinfassungen sind so zu liefern, dass sie bei Bedarf von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.
- (2) Beim Liefern von Grabmalen und Grabeinfassungen ist der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung der genehmigte Entwurf vorzulegen.

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und Grabeinfassungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung auf der Grundlage der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA – Grabmal) gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 23.
Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 22.
- (4) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalen (TA – Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 26 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und Grabeinfassungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist jeweils der Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz des Hinweises der Friedhofsverwaltung am Grabmal nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 27 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit, des Nutzungsrechtes oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und Grabeinfassungen zu entfernen.

Sind die Grabmale und Grabeinfassungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, beräumt diese die Friedhofsverwaltung und der Nutzungsberechtigte hat die Kosten zu tragen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder die Grabeinfassung zu verwahren.

Grabmal oder Grabeinfassung gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder der Grabeinfassung schriftlich vereinbart wurde.

- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Herrichtung und Erhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, welche andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Nutzungszeit.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen, außer bei Grabstätten der Gemeinschaftsgrabanlagen, Urnenstelen und Urnenwänden sowie bei Urnenstaudengräbern.
- (5) Innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes müssen die Grabstätten hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe sind in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 29 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein (vier-) wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat ein (vier-) wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Absatz 2 hinzuweisen.

- (2) Für verdorbenen Grabschmuck gilt § 27 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtliche oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten haben, dürfen nur dann zur Besichtigung der Leichen geöffnet werden, wenn die vorherige Zustimmung des

Amtsarztes vorliegt.

- (4) Das Abstellen von Leichen in der Leichenhalle durch Dritte hat, außer bei Anlieferung in unmittelbarem Zusammenhang von Trauerfeiern, ausschließlich in den in der Leichenhalle befindlichen Kühlzellen zu erfolgen.

§ 31 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

IX Schlussvorschriften

§ 32 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 richtet sich die Gestaltung der Grabstätten nach den Vorschriften dieser Satzung, wenn dies die Gestaltungsfreiheit der Grabstätten erweitert.
- (3) Die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten von Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen nach § 14 dieser Satzung gilt auch für Grabnutzungsrechte vorhandener Wahlgrabstätten nach § 15 der mit dieser Satzung außer Kraft gesetzten Friedhofssatzung (§ 36 Satz 2).“

§ 33 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 34 Gebühren

Für die Benutzung des in § 1 (Geltungsbereich) bezeichneten städtischen

Friedhofes und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 5 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs.1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 3
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert und filmt, Druckschriften verteilt (ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind) sowie Ton- und Videoaufnahmen erstellt,
 5. lärmt und lagert,
 6. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 7. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt sowie Hecken übersteigt,
 8. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 9. Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 10. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde.
 - d) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände als Dienstleister erbringt, ohne dies der Friedhofsverwaltung mitgeteilt zu haben (§ 6 Abs. 2)
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11)
 - f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 22)
 - g) Grabmale und Grabeinfassungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 23)
 - h) Grabmale und Grabeinfassungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 27 Abs. 1)
 - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 26)
 - j) Pflanzenschutz oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 28 Abs.7)
 - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 29)
 - l) die Leichenhalle entgegen § 30 betritt
 - m) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 28 Abs. 8 verwendet oder ähnlich beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt .
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.